Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Fläche, die sehr beachtenswert ist. Besonders der Bezirk Schwanenstadt hatte eine sehr umfangreiche Kultur, die Ernte wurde besonders von Händlern und Bräuern aus Lambach in die übrigen Teile des Landes verkauft.

Zusammenfassung.

Aus den bisherigen Betrachtungen lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

Das bäuerliche Biersieden.

Die ältesten Nachrichten stammen aus dem Bierdienst der Bauern an die Stifte Mondsee von 1158—1198, Kremsmünster von 1162, St. Florian von 1378, Lambach von 1414. Während dieser Bierdienst im ganzen 12. Jahrhundert ohne Geldablöse sich vollzog, werden von 1250—1300 an neben den Naturalsätzen bereits auch Geldbeträge als Ablöse eingeführt. Die Abstattung des Bierdienstes in beiden Formen dauert noch bis 1378 (St. Florian, Urbar A) und bis 1445 (Urbar E, St. Florian) an. Nach Achleuthner verschwindet um 1700 jede Erinnerung an einen Bierdienst in den Urbaren überhaupt. Das alte Recht des Bauern auf das Biersieden wird von 1350 an immer ausschließlicher von den privilegierten Märkten und Städten und den weltlichen und geistlichen Herrschaften beansprucht und zuletzt ausschließlich von diesen ausgeübt. Zahlreiche Edikte und Generalmandate seit 1454, 1561, 1568, 1589, im 17. und 18. Jahrhundert schließen Bauern, Hauer, Müller und andere ausdrücklich vom Bierbrauen und Bau von Brauhäusern aus. Den letzten Schlußstein bildet das kaiserliche Edikt von 1794 betreffend Wolfsegg, durch welches den Bauern endgültig verboten wurde, aus eigener Frucht und für eigenen Bedarf Bier zu brauen.

Dieser älteste Zustand, das Biersieden des Bauern, ist in unserem Gebiete besonders klar überliefert. Das Erlöschen dieses Rechtes verläuft gleichzeitig mit dem Versinken aus dem freien Stande in den herrschaftlicher Abhängigkeit.

Die ältesten Hopfennachrichten.

Das Urbar A von 1287 aus Wilhering weist 40 Höfe am linken Donauufer mit Hopfendienst an das Kloster nach, das Urbar A und B von 1299 des Klosters Kremsmünster meldet als Einkünfte im heutigen Lande Kärnten einen Hopfendienst der dortigen Bauern. Schließlich nennt das